

Anzeige eines großen Hundes gem. § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz (LHundG NRW)

(Ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm **oder** ein Gewicht von mindestens 20 kg)

Hundehalterin / Hundehalter

Name (evtl. Geburtsname): _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
Straße u. Hausnummer: _____	Ort/Ortsteil: _____
Tel.-Nr.: _____	E-Mail-Adresse: _____

Beschreibung des Hundes

Rasse: _____	Kreuzung zwischen: _____	
Gewicht: _____ Kg	Größe (Widerristhöhe): _____ cm	Fellfarbe: _____
Geschlecht: <input type="checkbox"/> Rüde <input type="checkbox"/> Hündin	Alter / Geburtsdatum: _____	
Name: _____		
Schutzhundausbildung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Zu erbringende Nachweise (Beigefügt sind: Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Eine Kopie der Halterhaftpflichtversicherungspolice
- Mikrochipnummer*: _____

Die erforderliche Sachkunde* kann ich wie folgt nachweisen:

- Die Bescheinigung eines von der Tierärztekammer berechtigten Tierarztes (Sachkundebescheinigung) liegt bei.
- Ich halte bereits mehr als drei Jahre Hunde im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW. Dabei ist es bislang zu keinen tierschutz- oder ordnungsrechtlich erfassten Vorkommnissen gekommen.
- Ich bin im Besitz eines gültigen Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt. Ein entsprechender Nachweis liegt als Kopie bei.
- Ich bin im Besitz einer Erlaubnis zur Zucht / Haltung von Hunden nach § 11 Abs. 1 Nr. 3, Buchst. a des Tierschutzgesetzes. Eine Kopie liegt bei.

Erklärung:

<input type="checkbox"/> Ich erkläre hiermit, dass ich die Zuverlässigkeit zum Halten eines Hundes besitze. → Ausschlussgründe gem. § 7 LHundG NRW liegen nicht vor*

* Erläuterungen s. Rückseite

Erläuterungen

- Mikrochip : Fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip wird bei den Tierärzten durchgeführt und durch Vorlage einer Chipnummer nachgewiesen.
- Sachkunde : Der Nachweis der Sachkunde kann durch eine **Sachkundebescheinigung** des amtlichen Tierarztes erbracht werden. Der Nachweis kann grundsätzlich bei jedem Veterinäramt oder einer / einem anerkannten Sachverständigen erbracht werden.
- Er kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammer benannten Tierärztinnen **oder Tierärzte** erteilt werden.

§ 7 LHundG NRW - Zuverlässigkeit –

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 2) besitzen in der Regel Personen **nicht**, die insbesondere wegen
1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Landes- oder Hausfriedensbruchs, Widerstand gegen die Staatsanwaltschaft, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 2. einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
 3. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 4. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoff- oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.
In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungs-gesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
 2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes (LHundG NRW) verstoßen haben,
 3. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
 4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

Allgemeiner Hinweise

Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums (z.B. Wohnung oder eingezäuntes Grundstück) innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt auch auf allen der Allgemeinheit zugänglichen, unbefriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Halters / der Halterin

Interner Vermerk:

Daten erfasst am : _____

LHDB NRW am: _____